

BRANDSCHUTZORDNUNG



1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestes einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit der gesamten Schule sind die unten genannten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Direktor Prof. Mag. Harald A. Kuchler
Mag. Michael Zunder
Mag.^a Christina Fleiss

3. Allgemeines Verhalten

- 3.1. Ordnung und Sauberkeit sind eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
- 3.2. Im Schulgebäude dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Schulleitung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
- 3.3. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerung aller Art freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen die Ausgangstüren und die Notausgänge unversperrt bleiben.
- 3.4. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder sonst wie außer Funktion gesetzt werden.
- 3.5. Schilder und Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.6. Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen und dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

- 3.7. Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten.
- 3.8. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.
- 3.9. In der gesamten Schule ist das Rauchen verboten. Eine Ausnahme bilden die Gänge auf den vorgesehenen Bereichen.
- 3.10. Mit Ausnahme der Physik-, Chemie- und Laborräume sowie in Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist in der gesamten Schule der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
- 3.11. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier und dgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
- 3.12. Feuerrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.13. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen – insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen – ist verboten.
- 3.14. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen und dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (siehe TRVB 0 119, Anhang 3) durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
- 3.15. Bei Unterrichtsschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.
- 3.16. Flüssiggasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten; die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher (nicht unter Erdniveau) aufzustellen. Bei Unterrichtsschluss sind die Behälterventile zu schließen.
- 3.17. Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.
- 3.18. Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden.
- 3.19. Dekorationsmaterial für Veranstaltungen muss aus mindestens schwer brennbaren (B 1), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen.

4. Verhalten im Brandfall

4.1. Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1. Ruhe bewahren

4.1.2. Immer beachten: **ALARMIEREN** der Feuerwehr
erforderlichenfalls **RÄUMUNGSSALARM AUSLÖSEN**
RETTEN
LÖSCHEN

4.1.3. Bei Ertönen des Räumungsalarmes

– Alarmzeichen 2 Sekunden Klingelton, 1 Sekunde Pause, Wiederholungen –

Achtung: Durch das Einschlagen des Brandmelders erfolgt nicht automatisch die Auslösung des Räumungsalarms! Dieser muss im Sekretariat oder in der Schulwarteloge der HTL händisch ausgelöst werden.

- Geräte mit offener Flamme in Werkstätten, Physik-, Chemie-, Laborräumen und dgl. abstellen
- Schulgebäude, klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen
- Sammelplatz für das BG | BRG Mössinger ist die östliche Hälfte des Sportplatzes. Das Gittertor vor dem Sportplatz wird von einer extra dafür eingeteilten Person aufgesperrt. Dies gilt auch für die Zugänge zum Sportplatz in der Seegasse.
- Ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen.
- Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:
 - in sicherem Raum verbleiben
 - Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen
 - sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.1.4. Türen des Brandraumes schließen

4.1.5. Stiegenhaus- und sonstige Fluchtwegtüren schließen

4.1.6. Stiegenhausfenster und –rauchabzugsöffnungen öffnen

4.1.7. Aufzüge nicht benützen

4.2. Verhalten während des Brandes

4.2.1. Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.2.2. Rettungsversuche nur nach Weisungen der Einsatzkräfte durchführen.

4.2.3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

4.3. Maßnahmen nach dem Brand

4.3.1. Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten

4.3.2. Vom Brand betroffen gewesene Räume nicht betreten

4.3.3. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

4.3.4. Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.